

91 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung

über die Regierungsvorlage (83 der Beilagen): Bundesgesetz über die Nichtigerklärung von Vermögensübertragungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind.

Die obengenannte Regierungsvorlage wurde vom Ausschuss für Vermögenssicherung in seiner Sitzung vom 25. April 1946 einer eingehenden Vorberatung unterzogen.

Der Ausschuss war sich darüber einig, daß die gegenwärtig bestehende ungeklärte Rechtslage in bezug auf außerordentlich große Vermögenswerte kein Dauerzustand werden darf und daß daher ein Eingriff der Gesetzgebung notwendig erscheint. Wohl sind die Werte, die während der deutschen Besetzung Österreichs ihren rechtmäßigen Eigentümern entzogen wurden, auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, erfaßt worden und befinden sich zum Teil schon wieder im Besitze ihrer rechtmäßigen Eigentümer. Doch fehlt bisher ein Gesetz, das die Ungültigkeit all der Rechtsgeschäfte und sonstigen Rechtshandlungen formell ausspricht,

durch welche in den sieben Jahren, seit dem März 1938, die rechtmäßigen Eigentümer aus ihren Rechten verdrängt wurden.

Diesem Erfordernis wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf vollständig entsprochen, weshalb der Ausschuss nur einige mehr stilistische Änderungen für notwendig hielt. So wurde der Ausdruck „Vermögensübertragungen“ im Titel und im § 1 des Entwurfes durch die Worte „Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen“ ersetzt, ferner durch eine Umstellung des übrigen Wortlautes des § 1 besonders klar herausgearbeitet, daß es sich um Vorgänge handelt, die nur durch die Besetzung Österreichs seitens des Deutschen Reiches möglich wurden. Auch im § 2 hat der Ausschuss eine stilistische Änderung vorgenommen.

Auf Grund seiner Vorberatung stellt somit der Ausschuss für Vermögenssicherung den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 25. April 1946.

Dr. Kolb,
Berichterstatter.

Mayrhofer,
Obmann.

**Bundesgesetz vom 1946
über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften
und sonstigen Rechtshandlungen, die
während der deutschen Besetzung Österreichs
erfolgt sind.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs sind null und nichtig, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen wor-

den sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind.

§ 2. Die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus § 1 ergeben, wird durch Bundesgesetz geregelt.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.